

Satzung

über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Ortsgemeinde Windesheim vom 14.03.2013

Der Ortsgemeinderat Windesheim hat am 11.03.2013 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird.

§ 1

Es werden folgende Gebühren erhoben:

I. Überführungs-, Bestattungs- und Umbettungsgebühren

- | | |
|--|----------------------|
| 1. <u>Für die Bestattung (Grabaushub)</u> | die tatsächlich ent- |
| a) eines Erwachsenen oder eines Kindes vom 5. Lebensjahr ab | standenen Kosten |
| in ein Familien- oder Reihengrab | |
| b) in ein Tiefgrab für die Erstbelegung | |
| c) eines Kindes unter 5 Jahren oder einer Frühgeburt | |
| 2. <u>Grabaushub für die Bestattung von Urnen</u> | |
| a) in eine Urnenreihengrab | 130,00 EUR |
| b) in eine Urnenwahlgrab | 130,00 EUR |
| 3. <u>Für die Umbettung (Ausgrabung)</u> | die tatsächlich ent- |
| a) einer Leiche innerhalb des Friedhofes | standenen Kosten |
| b) einer Leiche nach einem anderen Friedhof | |
| c) einer Aschenurne | |
| 4. <u>Abweichend von den in den Ziffern 1. und 2. genannten Sätzen</u> | |
| <u>werden erhoben:</u> | |
| a) für die Bestattung an Samstagen, Sonn- und Feiertagen | die tatsächlich ent- |
| | standenen Kosten |
| b) für die Bestattung einer Frühgeburt an Samstagen, Sonn- | |
| und Feiertagen | 75,00 EUR |

II. Erwerb des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten und Urnenwahl- stätten

- | | |
|--|------------|
| 1. <u>Für den Erwerb eines Wahlgrabes auf die Dauer von 35 Jahren</u> | |
| bei normaler Grabtiefe und Tiefgräbern, je Belegung | 300,00 EUR |
| 2. <u>Für den Erwerb eines Urnenwahlgrabes auf die Dauer von</u> | |
| <u>35 Jahren</u> | |
| je Belegung | 200,00 EUR |
| 3. Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes zu den Ziffern 1. und 2. auf die Dauer der | |
| Ruhrzeit der zuletzt bestatteten Leiche/Urne sind die gleichen Gebühren zu zahlen. | |

III. Überlassung von Reihengräbern und Urnenreihengräbern

| | |
|---|------------|
| a) eines Erwachsenen oder eines Kindes vom 5. Lebensjahr ab | 200,00 EUR |
| b) eines Kindes unter 5 Jahren | 100,00 EUR |
| c) einer Urne in eine anonyme Urnengrabstätte | 200,00 EUR |

IV. Grabstätten im Rasengrabfeld (Urnenbestattung)

| | |
|--|--------------|
| a) Aushub und verfüllen, Setzen der Grabplatte (bei Erstbelegung) | 150,00 EUR |
| b) Aushub und verfüllen (bei einer Zweitbelegung) | 130,00 EUR |
| c) Nutzungsrecht für 35 Jahre (bis zu 2 Belegungen) | 400,00 EUR |
| d) Pflege bei einem Nutzungsrecht von 35 Jahren (jährlich 10,00 EUR) | 350,00 EUR |
| f) Gedenkplatte | 200,00 EUR |
| g) Beschriftung | nach Aufwand |
| h) Abräumgebühr | entfällt |

Für die Verlängerung des Nutzungsrechts zu c) und Pflege zu d) auf die Dauer der Ruhezeit der zuletzt bestatteten Urne sind die gleichen Gebühren zu zahlen.

V. Genehmigungsgebühren

| | |
|---|-----------|
| <u>Für die Genehmigung zur Errichtung von Grabmälern, Gedenkplatten pp.</u> | |
| Je Antrag | 30,00 EUR |

VI. Gebühr für die Benutzung der Leichen- und Aussegnungshalle

| | |
|---------------------------------------|-----------|
| Für die Benutzung je angefangener Tag | 30,00 EUR |
|---------------------------------------|-----------|

VII. Sonstige Gebühren

| | |
|---|------------|
| a) Für die Überschreibung der Graburkunde bei Wechsel des Verfügungsberechtigten | 15,00 EUR |
| b) für die Abräumung einer Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung mit einer Belegung | 200,00 EUR |
| Abräumen eines Doppelgrabes | 300,00 EUR |
| Abräumen von Kinder- und Urnengräbern | 200,00 EUR |
| Dies gilt auch bei dem Erwerb einer Grabstätte (Neubelegung) sowie einer Zweit- oder weiteren Belegung einer bereits vorhandenen Grabstätte, sofern die Gebühr noch nicht erhoben wurde | |
| c) für die Überlassung von 2 Grabumrandungsplatten | 450,00 EUR |

§ 2

Die im § 1 bezeichneten Gebührensätze gelten für die Beisetzung aller Personen, die bei ihrem Tode in der Ortsgemeinde Windesheim ihren I. Wohnsitz hatten sowie derjenigen, die nach der Friedhofssatzung ein Anrecht auf Benutzung eines Wahlgrabes (Familiengrabes) oder einer Aschenwahlstelle haben.

§ 3 Gebührenschildner

Gebührenschildner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragssteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 4 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Die Gebühren sind an die Verbandsgemeindekasse Langenlonsheim zu zahlen.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 05.04.2002 und
 - I. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 25.03.2004,
 - II. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 20.12.2006
 - III. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 03.07.2008
 - IV. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 17.11.2011außer Kraft.

55452 Windesheim, den 14. März 2013
Ortsgemeinde Windesheim

Claudia Kuntze
Ortsbürgermeisterin